

Details zu der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten novellierten Kommunalrichtlinie

4.2.5 c) Errichtung von Radabstellanlagen Bike&Ride-Offensive

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungsbestimmungen	04
2. Auswahl- und Entscheidungsverfahren	05
3. Zuwendungsvoraussetzungen	06
4. Zweckbindungsfrist	06
5. Antragseinreichung	06
6. Fördersätze	07
7. Eigenanteil	09
8. Kumulierbarkeit	10
9. Auszahlungsverfahren	11
10. Zusammenfassung	12



Im Folgenden finden Sie die wesentlichen Inhalte der novellierten Kommunalrichtlinie der B+R-Offensive:

Errichtung von Radabstellanlagen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive

Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. Darüber hinaus wurden mit der Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes die Klimaschutzziele angehoben. So reagierte die Bundesregierung sowohl auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 als auch auf die Anhebung der europäischen Klimaschutzziele.

Folgende Zielstellungen wurden für Deutschland formuliert:

- Bis zum Jahr 2030: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% und bis zum Jahr 2040 um 70% gegenüber dem Niveau von 1990
- Bis zum Jahr 2045: Herstellung der Treibhausgasneutralität

Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Fördermöglichkeiten in der Kommunalrichtlinie in Bezug auf Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe (in einem Radius von 100 Metern).

Fördersätze der Kommunalrichtlinie	Radverkehrsinfrastruktur (außerhalb der B+R-Offensive)	Bike+Ride Radabstellanlagen
Förderberechtigte Kommunen	50%	70%
Finanzschwache Kommunen	65%	85%
Finanzschwache Kommunen (Braunkohlerevierern)	65%	85%

Hinweis: Mit der Errichtung von Radabstellanlagen über die Bike+Ride-Offensive der Deutschen Bahn profitieren sie als Kommune von einer **20%ig höheren Förderquote**.

1. Zuwendungsbestimmungen

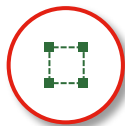
Gefördert wird die Errichtung von **Radabstellanlagen (inkl. ihrer Ausstattung)** an Bahnhöfen oder Haltepunkten einer Bahnanlage in einem **Radius** von **100 Metern**. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel **24 Monate**.

Was sind Bestandteile der Förderung?



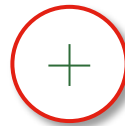
Anschaffung und Montage von Fahrradabstellanlagen

- ✓ Anlehnbügel
- ✓ Reihenbügelanlage
- ✓ Doppelstockanlage
- ✓ Sammelschließanlagen (ab 10 Stellplätze) inkl. Netzanschluss oder PV-Inselanlage



Flächenherrichtung für Fahrradabstellanlagen

- ✓ Beräumung und Herrichtung der Fläche
- ✓ Tiefbau- und Pflasterarbeiten
- ✓ Umgestaltung des Straßenraumes und der Zuwegung (**Hinweis:** Muss für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen notwendig sein)



Zusätzliche förderfähige Maßnahmen

- ✓ Überdachung (inkl. Beleuchtung, Netzanschluss oder PV-Inselanlage)
- ✓ Erhöhung von Bestandsdächern
- ✓ Fahrradservicestation (in Verbindung mit Fahrradabstellanlagen)

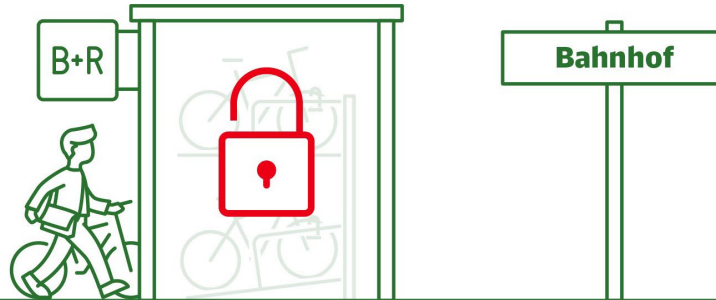
Was sind keine Bestandteile der Förderung?



Nicht zuwendungsfähig sind:

- ✓ Grundstückskosten
- ✓ Planungsleistungen
- ✓ Baunebenkosten
- ✓ Finanzierungskosten
- ✓ Mobile Radabstellanlagen
- ✓ Ausgaben oberhalb der Standardausgaben





Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Förderung für B+R-Radabstellanlagen setzt voraus, dass die in den Förderrichtlinien festgelegten inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Was ist zu beachten?

- Die Radabstellanlagen müssen die **DIN 79008-1:2016-05** berücksichtigen
- Aktuell gültige Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (**FGSV**) werden im Anwendungsfall ebenfalls berücksichtigt
- Errichtete Anlagen der Bike+Ride-Offensive müssen sichtbar ausgeschildert werden

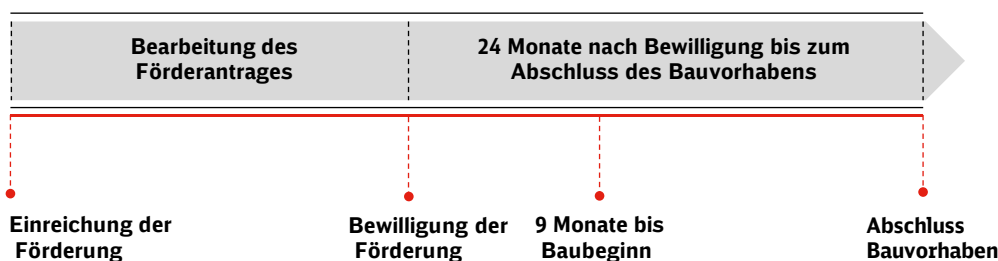
2. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

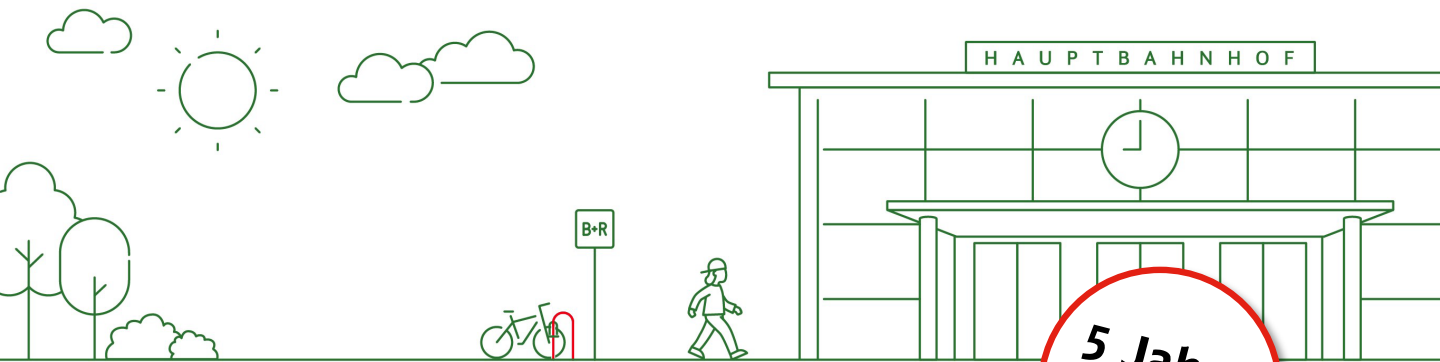
Eingereichte Anträge werden priorisiert bearbeitet und am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft.

Hinweis: Nach dem Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Start des Bewilligungszeitraums im Antrag innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausgewiesen werden.

Beachten Sie auch den aktuellen **Bearbeitungs- und Prüfzeitraum von bis zu acht Monaten** und kalkulieren Sie diesen in den Starttermin mit ein.

Nach der Bewilligung haben Sie als Kommune in der Regel **neun Monate** Zeit, um die Vergabe des Auftrages nachzuweisen. Eine Abrechnung des Projektes sollte nach **24 Monaten (Bewilligungszeitraum)** erfolgen.





5 Jahre
Zweckbindungsfrist für
investive Maßnahmen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Was sollte gewährleistet sein?

- Ausreichende **personelle** als auch **finanzielle Kapazität** für die Durchführung des Vorhabens
- **Start des Vorhabens / der Vergabeverfahren** für Leistungen und/oder Lieferungen **erst nach Erhalt** des schriftlichen **Zuwendungsbescheides**
- Eine Zuschlagserteilung / Ein Vertragsabschluss erfolgt **erst nach der schriftlichen Bewilligung** (Zuwendungsbescheid) des gestellten Förderantrages

4. Zweckbindungsfrist

Die **Zweckbindungsfrist** für investive Maßnahmen beträgt **fünf Jahre** nach Abnahme der Leistung.

5. Antragseinreichung

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **Schriftliche Antragstellung:**
Förderanträge (inkl. Anlagen) können in schriftlicher Form gestellt werden und müssen dem Projektträger innerhalb von **zwei Wochen** (Nach der Einreichung über das digitale easy-Online Förderportal des Bundes) ausgedruckt und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person zugesendet werden.
- **Digitale Antragstellung:**
Zudem können Förderanträge ausschließlich in digitaler Form gestellt werden. Hierfür ist eine qualifizierte Signatur erforderlich, welche im easy-Online Förderportal des Bundes hinterlegt werden kann. Wenn der Antrag über das digitale TAN-Verfahren eingereicht wird, **entfällt die postalische Zuwendung**. Wir empfehlen den Kommunen, das TAN-Verfahren zu nutzen, um das Ausdrucken und die postalische Zusendung zu vermeiden.

14.285 €
Mindestausgabesumme für förderberechtigte Kommunen

6. Fördersätze

B+R-Offensive Radabstellanlagen

- Förderquote für förderberechtigte Kommunen = **70%**
- Förderquote für finanzschwache Kommunen = **85%**
(gilt auch für die Kommunen aus Braunkohlerevieren)

- **Mindestfördersumme = 10.000,00 €**

Die Mindestfördersumme stellt den Mindestbetrag dar, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an Kommunen für ein förderfähiges Vorhaben ausschüttet. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von **10.000,00 €/ je Antrag** ergibt.

Kommunen die diesen Betrag nicht erreichen, erhalten **keine Förderung**. Möglich ist jedoch eine Kombination mehrerer kleinerer Projekte innerhalb der Kommune oder zwischen verschiedenen Kommunen, die in einen gemeinsamen Sammelförderantrag münden.

- Bei einer Förderquote von **70%** für Radabstellanlagen über die Bike+Ride Offensive liegt die Mindestausgabesumme für förderberechtigte Kommunen bei **14.285,00 €/ je Antrag**.

Berechnung der Mindestausgabesumme bei einer 70% und 85%igen Förderung

Berechnung der Mindestausgabesumme bei einer Förderung von 70%	Rechnung
Mindestzuwendung	10.000,00 €
Gesamtvolumen der förderfähigen Ausgaben	100
=	1.000.000,00 €
Vorgegebener Fördersatz (B+R)	70
= Mindestausgabesumme	14.285,00 €

i

Gilt für förderberechtigte Kommunen

Berechnung der Mindestausgabesumme bei einer Förderung von 85%	Rechnung
Mindestzuwendung	10.000,00€
Gesamtvolumen der förderfähigen Ausgaben	100
=	1.000.000,00 €
Vorgegebener Fördersatz (B+R)	85
= Mindestausgabesumme	11.764,00 €

i

Gilt sowohl für finanzschwache als auch für Kommunen aus Braunkohlerevieren

Wer gilt als finanzschwache Kommune?

Finanzschwache Kommunen (**auch Kommunen aus Braunkohlerevieren**) können gemäß der Kommunalrichtlinie (Antragstellung im Zeitraum: 01.01.22 bis 31.12.27) eine erhöhte Förderquote von **85%** erhalten.

Eine Kommune gilt als finanzschwach, wenn:

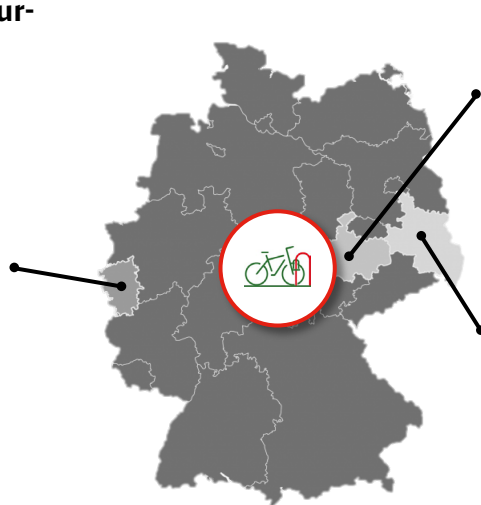
- An einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilgenommen wird
- Die Kommunalaufsicht die Finanzschwäche bescheinigt

Die folgende Abbildung zeigt, welche Braunkohlereviere zu den förderfähigen Regionen gehören.

Braunkohlereviere gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz

Rheinisches Revier

- Nordrhein-Westfalen**
- Kreis Düren
 - Kreis Euskirchen
 - Kreis Heinsberg
 - Rhein-Erft-Kreis
 - Rhein-Kreis-Neuss
 - Stadt Mönchengladbach
 - Städteregion Aachen



Mitteldeutsches Revier

- Sachsen:**
- Landkreis Leipzig
 - Landkreis Nordsachsen
 - Stadt Leipzig
- Sachsen-Anhalt:**
- Burgenlandkreis
 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 - Landkreis Mansfeld-Südharz
 - Saalekreis
 - Stadt Halle

Lausitzer Revier

- Brandenburg**
- Landkreis Dahme Spreewald
 - Landkreis Elbe-Elster
 - Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 - Landkreis Spree-Neiße
 - Stadt Cottbus

- Sachsen**
- Landkreis Bautzen
 - Landkreis Görlitz

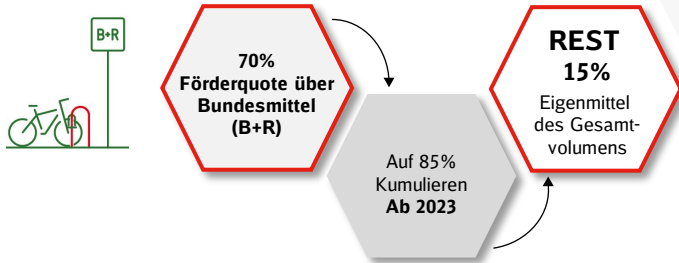
Quelle: Klimaschutz.de, Kommunalrichtlinie, online verfügbar unter <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

7. Eigenanteil

- Antragsberechtigte Kommunen müssen **Eigenmittel in Höhe von mindestens 15%** des Gesamtvolumens für zuwendungsfähige Ausgaben erbringen.
- Der Eigenanteil für finanzschwache Kommunen **beträgt mindestens 10%** des Gesamtvolumens für zuwendungsfähige Ausgaben.

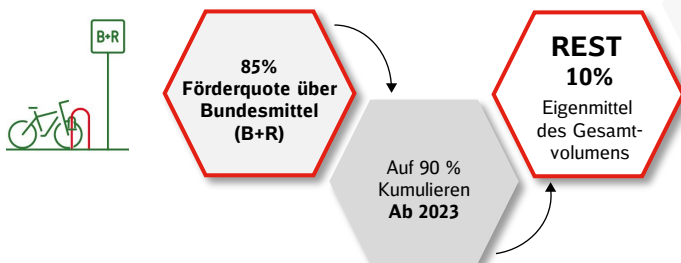
Für förderberechtigte Kommunen gilt beim Eigenanteil:

Beispiel 1:



Für finanzschwache Kommunen/ Kommunen aus Braunkohlerevieren gilt beim Eigenanteil:

Beispiel 2:



8. Kumulierbarkeit

Grundsätzlich gilt: Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Fördermittelgeber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden. Im Fall der Kumulierung mit anderen Förderprogrammen darf weder der maximale Betrag (nach AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag) noch der Deminimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden.

Hinweis: Die Kumulierung mit anderen **Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen**. Darüber hinaus ist die Kumulierung sowie die Antragstellung für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (über ZUG) nachzuweisen.



Bei speziellen Fragestellungen hinsichtlich der Kumulierbarkeit wenden Sie sich bitte an die Projektträgerin ZUG und dem gewünschten Drittmittelgeber (Vor Antragstellung - zur Finanzierungsklärung)

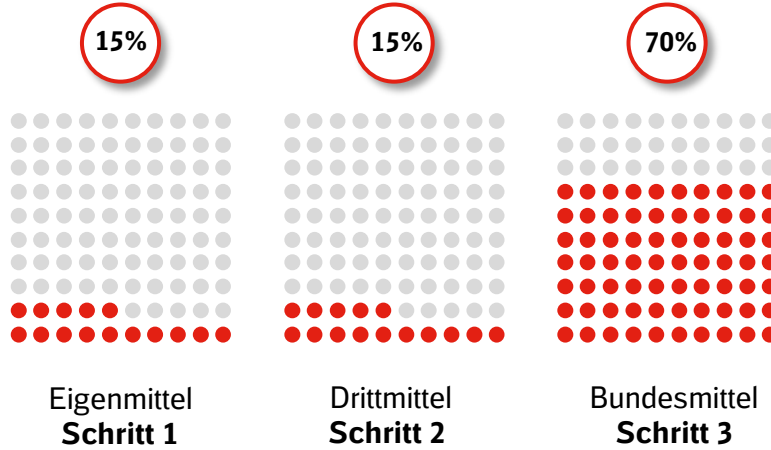
Es ist zwingend zu beachten, dass bei Kumulierung der kumulierte Anteil bei Förderantragsstellung der Kommunalrichtlinie des Bundes bereits bewilligt vorliegen muss.

Bevor bei Kumulierungswunsch - in besagter Reihenfolge - die Förderanträge eingereicht werden, sind die Bedingungen beider Förderprogramme zu besprechen und abzustimmen.

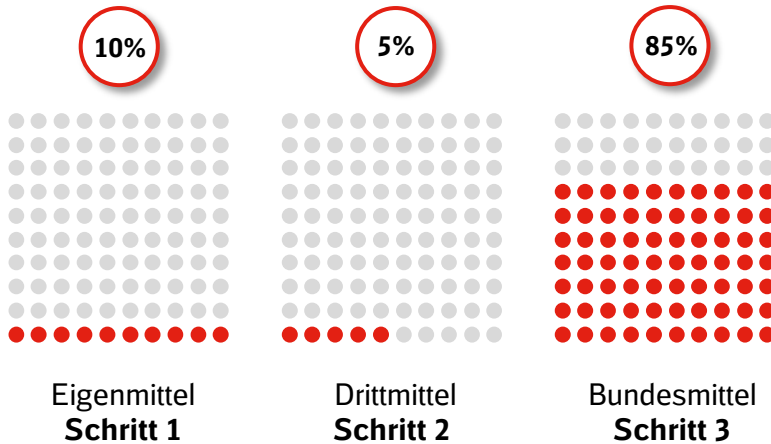


Die drei Säulen der Kumulierbarkeit

Fall 1: Förderberechtigte Kommunen ab 2023



Fall 2: Finanzschwache/ Kommunen aus Braunkohlerevieren ab 2023



9. Auszahlungsverfahren

- **Auszahlungsregelung bei einer Zuwendungssumme unterhalb von 25.000,00€:** Die Auszahlung erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens sowie Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Projektträgerin.
- **Bei allen anderen Vorhaben gilt folgende Auszahlungsregelung:** Bis zum Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Projektträgerin werden **20% der bewilligten Zuwendungssumme** einbehalten.



10. Zusammenfassung

Alles Wichtige auf einen Blick:

Zu 1) Zuwendungsbestimmungen

Förderung von:

- Anlehnbügel, Doppelstock-, Reihenbügelanlagen
- Sammelschleifanlagen (inkl. Netzanschluss)
- Schließfächer mit Standardsteckdosen
- Überdachung (inkl. Beleuchtung und Netzanschluss)
- Flächenherrichtung (Beräumung, Tiefbau- Pflasterarbeiten)
- PV-Inselanlage
- Montage, Deinstallation von Radabstellanlagen
- Entsorgung der zu ersetzenden Anlagen

Sonstiges:

- Radabstellanlagen müssen **DIN 79008-1:2016-05** entsprechen
- FGSV Regelwerke werden im Anwendungsfall berücksichtigt

Zu 3) Zuwendungsvoraussetzungen

Gewährleistung von:

- Ausreichend **personelle** und **finanzielle** Ressourcen
- **Start** des Vorhabens/ Vergabeverfahren **erst nach schriftlicher Bewilligung** (Zuwendungsbescheid)
- Zuschlagserteilung/ Vertragsabschlüsse für Lieferung und Leistung nach schriftlicher Bewilligung des Förderantrags

Zu 5) Einreichung des Antrags

Schriftlich:

- Antragstellung in schriftlicher Form (inkl. Anlagen)
- Zusendung des Antrags an die Projektträgerin
- innerhalb von **zwei Wochen** nach Einreichung über das easy-Online Förderportal

Digital:

- Ausschließlich digitale Antragstellung möglich
- Benötigt eine **qualifizierte Signatur** die im easy-Online Förderportal hinterlegt werden kann

Zu 7) Eigenanteil

Förderberechtigte Kommunen:

- Eigenmittel von mind. **15%** des Gesamtvolumens

Finanzschwache/ Braunkohlerevier Kommunen:

- Eigenmittel von mind. **10%** des Gesamtvolumens

Zu 9) Auszahlungsverfahren

**Auszahlungsregelung unterhalb einer Zuwendungs-
summe von 25.000,00€:**

- Auszahlung erfolgt nach Abschluss bzw. nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises

Auszahlungsregelung bei allen anderen Vorhaben:

- Einbehaltung von **20%** der bewilligten Zuwendungs-
summe, bis zum Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises

Zu 2) Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Bearbeitung:

- Anträge werden priorisiert bearbeitet und am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft

Antragstellung:

- Start des Bewilligungszeitraums sollte im Antrag innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausweisen
- Aktuellen Bearbeitungs- und Prüfzeitraum von **achtm Monaten** beachten und in den Startzeitraum mit einkalkulieren
- Nach Bewilligung **neun Monate** Zeit um die Vergabe des Auftrags nachzuweisen
- Eine Abrechnung sollte innerhalb von **24 Monaten** erfolgen

Zu 4) Zweckbindungsfrist

Frist der Zweckbindung:

- Für investive Maßnahmen beträgt die Frist **fünf Jahre** nach Abnahme der Leistung

Zu 6) Fördersätze

Prozentuale Verteilung:

- Förderberechtigte Kommunen = **70%**
 - Mindestfördersumme = **10.000,00 €**
 - Mindestausgabesumme = **14.285,00 €/ je Antrag**
- Finanzschwache/ Braunkohlerevier Kommunen = **85%**
 - Mindestfördersumme = **10.000,00 €**
 - Mindestausgabesumme = **11.764,00 €/ je Antrag**

Definition finanzschwache Kommune:

- Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm
- Bescheinigung der Finanzschwäche durch Kommunalaufsicht

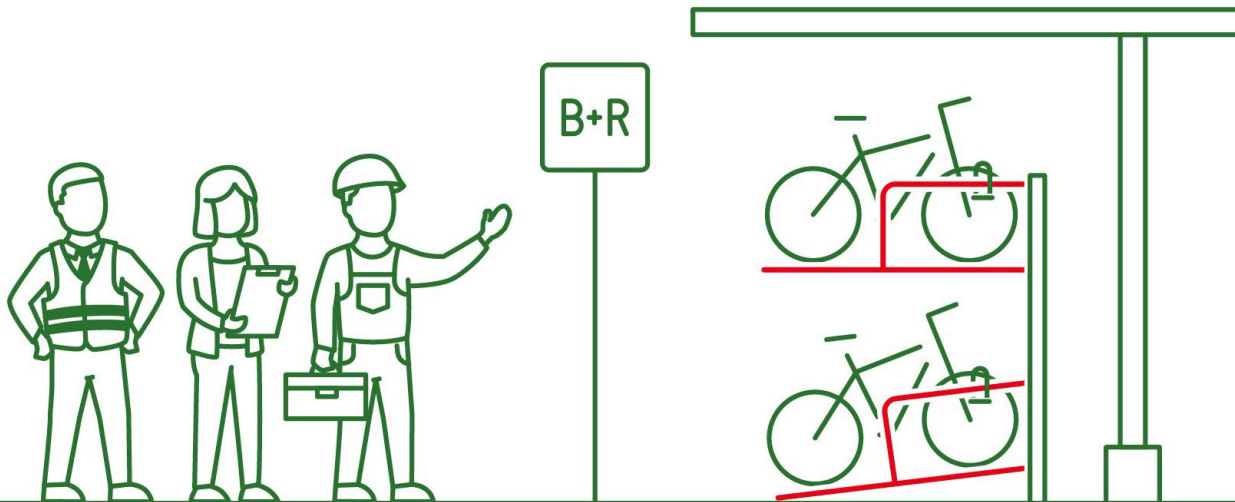
Zu 8) Kumulierbarkeit

Kumulierung:

- Mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten möglich, sofern beihilferechtliche Vorgabe eingehalten werden
- Mit **anderen Fördermitteln** des **Bundes** ist die Kumulierung **ausgeschlossen**

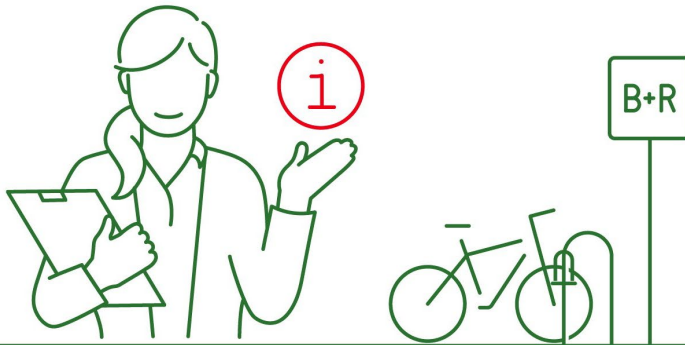
Drei Säulen der Finanzierungskumulierbarkeit

- Förderberechtigte Kommunen:
 - 15% Eigenmittel, 15% Drittmittel, 70% Bundesmittel
- Finanzschwache/ Braunkohlerevier Kommunen:
 - 10% Eigenmittel, 5% Drittmittel, 85% Bundesmittel



Weiterführende Links:

- **Kommunalrichtlinie 2022:**
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>
- **Technischen Annex der Kommunalrichtlinie 2024:**
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-mobilitaet/errichtung-von-radabstellanlagen-im-rahmen-der-bikeride-offensive>
- **Vorhabensbeschreibung der B+R-Offensive:**
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-mobilitaet/errichtung-von-radabstellanlagen-im-rahmen-der-bikeride-offensive>
- **easy-Online Förderportal (4.2.5 c):**
https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=NKI_KRL_2022&b=4205D_MOB_BIKE_RIDE&t=AZA



Ihre Ansprechpartner:

- **B+R-Offensive Deutsche Bahn**

Mail: bikeandride@deutschebahn.com

Tel.: +49 030 297 245 37

Webseite: www.bahnhof.de/bikeandride



- **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**

Stresemann Straße 69-71

10963 Berlin

Webseite: <https://klimaschutz.de>

E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org

Tel.: +49 30 72618 -0880



- Beratungsangebote des Projektträgers ZUG sind für Sie unter dem Link <https://www.klimaschutz.de/de/beratung/das-beratungsangebot-der-zug> ersichtlich oder unter der Beratungshotline zu erreichen.

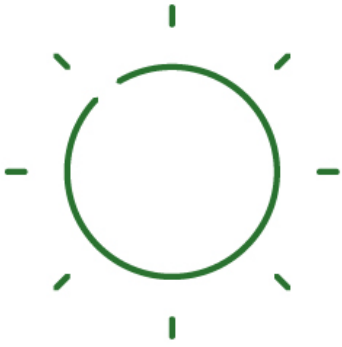
Herausgeber/ Impressum:

- DB InfraGO AG
Bike+Ride-Offensive
Europaplatz 1
10557 Berlin

Webseite: www.bahnhof.de/bikeandride

Änderungen vorbehalten
Einzelangaben ohne Gewähr

Stand: April 2025



Wichtige Details zur novellierten Kommunalrichtlinie im Überblick

4.2.5 c) Errichtung von Radabstellanlagen Bike&Ride-Offensive

10. Zusammenfassung

Alles Wichtige auf einen Blick:

Zu 1) Zuwendungsbestimmungen

Förderung von:

- Anlehnbügel, Doppelstock-, Reihenbügelanlagen
- Sammelschleifanlagen (inkl. Netzanschluss)
- Schließfächer mit Standardsteckdosen
- Überdachung (inkl. Beleuchtung und Netzanschluss)
- Flächenherrichtung (Beräumung, Tiefbau- Pflasterarbeiten)
- PV-Inselanlage
- Montage, Deinstallation von Radabstellanlagen
- Entsorgung der zu ersetzenden Anlagen

Sonstiges:

- Radabstellanlagen müssen **DIN 79008-1:2016-05** entsprechen
- FGSV Regelwerke werden im Anwendungsfall berücksichtigt

Zu 3) Zuwendungsvoraussetzungen

Gewährleistung von:

- Ausreichend **personelle** und **finanzielle** Ressourcen
- **Start** des Vorhabens/ Vergabeverfahren **erst nach schriftlicher Bewilligung** (Zuwendungsbescheid)
- Zuschlagserteilung/ Vertragsabschlüsse für Lieferung und Leistung nach schriftlicher Bewilligung des Förderantrags

Zu 5) Einreichung des Antrags

Schriftlich:

- Antragstellung in schriftlicher Form (inkl. Anlagen)
- Zusendung des Antrags an die Projektträgerin
- innerhalb von **zwei Wochen** nach Einreichung über das easy-Online Förderportal

Digital:

- Ausschließlich digitale Antragstellung möglich
- Benötigt eine **qualifizierte Signatur** die im easy-Online Förderportal hinterlegt werden kann

Zu 7) Eigenanteil

Förderberechtigte Kommunen:

- Eigenmittel von mind. **15%** des Gesamtvolumens

Finanzschwache/ Braunkohlerevier Kommunen:

- Eigenmittel von mind. **10%** des Gesamtvolumens

Zu 9) Auszahlungsverfahren

**Auszahlungsregelung unterhalb einer Zuwendungs-
summe von 25.000,00€:**

- Auszahlung erfolgt nach Abschluss bzw. nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises

Auszahlungsregelung bei allen anderen Vorhaben:

- Einbehaltung von **20%** der bewilligten Zuwendungs-
summe, bis zum Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises

Zu 2) Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Bearbeitung:

- Anträge werden priorisiert bearbeitet und am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft

Antragstellung:

- Start des Bewilligungszeitraums sollte im Antrag innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausweisen
- Aktuellen Bearbeitungs- und Prüfzeitraum von **fünf Monaten** beachten und in den Startzeitraum mit einkalkulieren
- Nach Bewilligung **neun Monate** Zeit um die Vergabe des Auftrags nachzuweisen
- Eine Abrechnung sollte innerhalb von **24 Monaten** erfolgen

Zu 4) Zweckbindungsfrist

Frist der Zweckbindung:

- Für investive Maßnahmen beträgt die Frist **fünf Jahre** nach Abnahme der Leistung

Zu 6) Fördersätze

Prozentuale Verteilung:

- Förderberechtigte Kommunen = **70%**
 - Mindestfördersumme = **10.000,00 €**
 - Mindestausgabesumme = **14.285,00 €/ je Antrag**
- Finanzschwache/ Braunkohlerevier Kommunen = **85%**
 - Mindestfördersumme = **10.000,00 €**
 - Mindestausgabesumme = **11.764,00 €/ je Antrag**

Definition finanzschwache Kommune:

- Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm
- Bescheinigung der Finanzschwäche durch Kommunalaufsicht

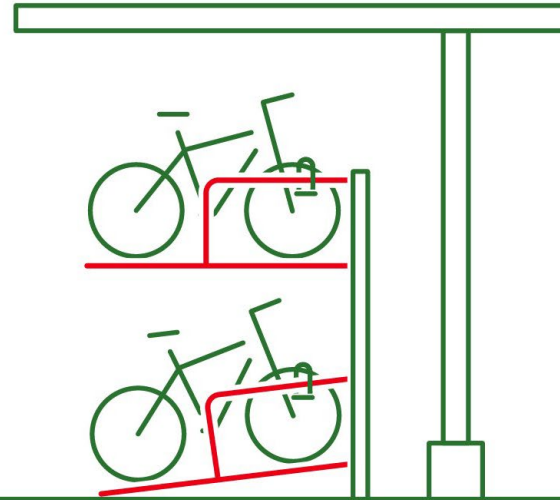
Zu 8) Kumulierbarkeit

Kumulierung:

- Mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten möglich, sofern beihilferechtliche Vorgabe eingehalten werden
- Mit **anderen Fördermitteln** des **Bundes** ist die Kumulierung **ausgeschlossen**

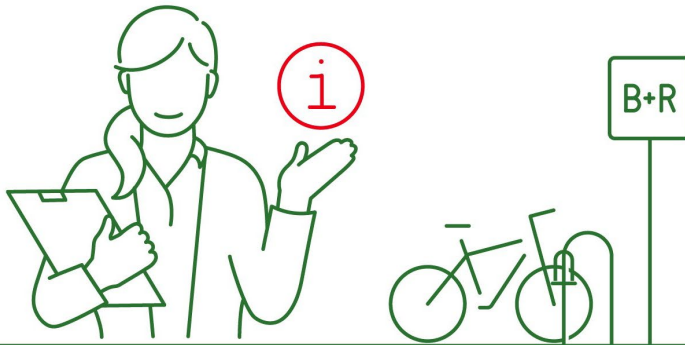
Drei Säulen der Finanzierungskumulierbarkeit

- Förderberechtigte Kommunen:
 - 15% Eigenmittel, 15% Drittmittel, 70% Bundesmittel
- Finanzschwache/ Braunkohlerevier Kommunen:
 - 10% Eigenmittel, 5% Drittmittel, 85% Bundesmittel



Weiterführende Links:

- **Kommunalrichtlinie 2022:**
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>
- **Vorhabensbeschreibung der B+R-Offensive:**
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-mobilitaet/errichtung-von-radabstellanlagen-im-rahmen-der-bikeride-offensive>
- **easy-Online Förderportal (4.2.5 c):**
https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=NKI_KRL_2022&b=4205D_MOB_BIKE_RIDE&t=AZA



Ihre Ansprechpartner:

- **B+R-Offensive Deutsche Bahn**
Mail: bikeandride@deutschebahn.com
Tel.: +49 030 297 245 37
Webseite: www.bahnhof.de/bikeandride
- **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**
Stresemann Straße 68
10963 Berlin
Webseite: <https://klimaschutz.de>
E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org
Tel.: +49 30 72618 -0880
- Beratungsangebote des Projektträgers ZUG sind für Sie unter dem Link <https://www.klimaschutz.de/de/beratung/das-beratungsangebot-der-zug> ersichtlich oder unter der Beratungshotline

Herausgeber/ Impressum:

- DB InfraGO AG
Bike+Ride-Offensive
Europaplatz 1
10557 Berlin

Webseite: www.bahnhof.de/bikeandride

Änderungen vorbehalten
Einzelangaben ohne Gewähr

Stand: April 2025